

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00063 vom 14. März 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2024.00063

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00063 du 14 mars 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00063 del 14 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

lit.

c

AVIG

ist

die

versicherte

Person

in

der

Anspruchsberechtigung

einzustellen,

wenn

sie

sich

persönlich

nicht

genügend

um

zumutbare

Arbeit

bemüht.

Gemäss

Art.

26

Abs.

E. 1.1

Da

der

Streitwert

Fr.

30'000.--

nicht

übersteigt

(Urk.

2,

Urk.

6/17 ,

Urk.

6/132-133)

fällt

die

Beurteilung

der

Beschwerde

in

die

einzelrichterliche

Zuständigkeit

(§

11

Abs.

E. 1.2

Nach

Art.

17

Abs.

E. 1.3

Rechtsprechungsgemäss

handelt

es
sich
beim
Formular
für
den
Nachweis
der
Arbeitsbemühungen,
das
für
jede
Kontrollperiode
einzu reichen
ist,
anders
als
bei
einer
Einsprache
oder
Beschwerde,
nicht
um
eine
Verfahrenshandlung,
sondern
um
einen
Nachweis,
mit
dem
der
Sachverhalt

für
die
Geltendmachung
eines
Anspruchs
ermittelt
werden
kann .
Abgesehen
von
den
inhaltlichen
Anforderungen
unter lieg t
das
Formular
daher
keiner
besonderen
Form
wie
die
Einsprache
(vgl.
Art.
10
Abs.
E. 2
AVIV
nicht
mehr
berücksichtigt,
wenn
die

versicherte
Person
die
Frist
ver streichen
lässt
und
keinen
entschuldbaren
Grund
geltend
macht.
Die
Einstellung
erfolgt,
ohne
dass
eine
zusätzli che
Frist
gewährt
werden
müsste.
Unerheblich
ist,
ob
die
Nachweise
später
erbracht
werden,
zum
Beispiel
in

einem
Einsprache verfahren
(Urteil
des
Bundesgerichts
8C_40/2016
vom
21.
April
2016
E.
4.2
mit
Hinweis
auf
BGE
139
V
164
E.
3.2
f.).
E. 2.1
Im
angefochtenen
Einspracheentscheid
vom
19.
Februar
2024
(Urk.
2)
hielt
der

Beschwerdegegner
im
Wesentlichen
fest,
der
Beschwerdeführer
habe
e in spracheweise
vorgebracht,
dass
er
die
Arbeitsbemühungen
der
Kontrollperiode
September
2023
zusammen
mit
dem
Formular
«Angaben
der
versicherten
Person»
für
die
Kontrollperiode
September
2023
am
5.
Oktober
2023

per
E-Mail
bei
seinem
RAV-Berater
eingereicht
habe .
Im
Sozialversicherungsprozess
würden
die
Parteien
insofern
eine
Beweislast
tragen,
als
der
Entscheid
zuungunsten
jener
Partei
ausf al le ,
die
aus
dem
unbewiesenen
Sachverhalt
für
sich
Rechte
ab leiten
wollte.
Die

im
Einspracheverfahren
getätigten
Abklärungen
hätten
ergeben,
dass
sein
RAV-Berater
den
Eingang
dieser
E-Mail -Nachricht
nicht
bestätigen
könne .
E ine
uneingeschriebene
Postsendung
reis e
auf
Gefahr
des
Senders,
was
analog
auch
für
den
Versand
einer
E-Mail
g elte .
Die

versicherte
Person
trage
somit
das
Risiko,
dass
die
per
E-Mail
gesendeten
Unterlagen
beim
Empfänger
auch
tatsächlich
ankommen.
Sie
müsse
sicherstellen,
dass
der
zuständige
RAV-Berater
die
benötigten
Unterlagen
tatsächlich
erhält.
Gerade
im
Hinblick
darauf,
dass

bei
elektronischen
Datenübermittlungen
bekanntermassen
nicht
selten
Fehler
auftreten
würden ,
wäre
der
Beschwerdeführer
im
vorliegenden
Fall
ge halten
gewesen,
zu
kontrollieren,
ob
die
E-Mail
vom
5.
Oktober
2023
auch
tatsächlich
beim
zuständigen
RAV-Berater
angekommen
sei .
Da

gemäss
den
Akten
und
der
Rückmeldung
seines
RAV-Beraters
innert
Frist
keine
Arbeitsbemühungen
für
den
Monat
September
2023
eingereicht
worden
sein ,
sei
in
Bezug
auf
die
behauptete,
fristgerechte
Einreichung
der
Arbeitsbemühungen
von
Beweislosigkeit
auszu gehen,
deren

Folgen
der
Beschwerdeführer
zu
tragen
habe.
Daran
ändere
der
vom
Beschwerdeführer
eingereichte
Ausdruck
der
E-Mail-Nachricht
vom
5.
Oktober
2023
nichts
(Urk.
2
S.
2) .
Die
erst
mit
der
Einsprache
eingereichten
Arbeitsbemühungen
könnten
nicht
mehr

berück sichtigt
werden
(Urk.
2
S.
2) .
Nach
dem
Gesagten
sei
der
Beschwerdeführer
wegen
fehlender
beziehungsweise
zu
spät
eingereichter
Arbeitsbemühungen
während
der
Kontrollperiode
Septem ber
2023
in
der
Anspruchsberechtigung
einzustellen
(Urk.
2
S.
3).
Die
Einstellung

in
der
Anspruchsberechtigung
für
die
Dauer
von
E. 2.2
Der
Beschwerdeführer
brachte
im
Wesentlichen
vor,
dass
er
beim
Gebrauch
des
von
der
Arbeitslosenversicherung
als
Übermittlungsplattform
genutzten
«Job-Room»
technische
Probleme
gehabt
habe.
Deshalb
habe
er
sämtliche

für
das
RAV
oder
die
Arbeitslosenkasse
des
Kantons
Zürich
bestimmen
Unterlagen
stets
per
E-Mail
eingereicht.
Sein
RAV-Berater
sei
damit
einverstanden
gewesen.
Beim
E-Mail-Versand
habe
es
nie
Probleme
gegeben.
Sein
RAV-Berater
behauptete,
dass
er
die

E-Mail-Nachricht

vom

5.

Oktober

2023

mit

dem

i n

deren

Anhang

versand ten

Formular

«Angaben

der

versicherten

Person»

für

die

Kontroll periode

September

2023

sowie

dem

Nachweis

der

Arbeitsbemühungen

der

Kon troll periode

September

2023

nicht

erhalten

habe .

Sein

RAV-Berater
habe
aber
mit
E-Mail-Nachricht
vom
6.
Oktober
2023
geantwortet.
Darin
habe
er
festgehalten,
dass
«dieses
Formular»
für
das
RAV
nicht,
für
die
zuständige
Arbeitslosenkasse
aber
sehr
relevant
sei.
Diesbezüglich
müsse
berücksichtigt
werden,
dass

er
die
er wähten
Unterlagen
im
Anhang
zur
E-Mail-Nachricht
vom
5.
Oktober
2023
in
einem
PDF-Dokument
zusammengefasst
habe .
Auf
dessen
ersten
beiden
Seiten
seien
das
Formular
«Anga ben
der
versicherten
Person
für
den
Monat
September
2023»

und
auf
den
nächsten
beiden
Seiten
das
Formular
«Nachweis
der
persönlichen
Arbeitsbemühungen»
für
den
September
2023
enthalten
gewesen.
Es
habe
sich
wahrscheinlich
so
verhalten,
dass
sein
RAV-Berater
die
letzten
beiden
Seiten
des
PDF-Dokuments
gar

nicht
erst
angeschaut
habe,
weil
er
gemerkt
habe,
dass
die
ersten
beiden
Seiten
mit
dem
Formular
«Angaben
der
versicherten
Person
für
den
Monat
September
2023»
für
ihn
nicht
relevant
sein.
Er
(der
Beschwerdeführer)
könne

jedenfalls
belegen,
dass
er
die
Unterlagen
mit
der
E-Mail-Nachricht
vom

E. 2.3

Mit
dem
im
vorliegenden
Verfahren
eingereichten
Ausdruck
der
E-Mail-Nachricht
seines
RAV-Beraters
vom

6.

Oktober

2024

(Urk.

3/4)

konnte

der

Beschwerdeführer

belegen,

dass

dieser

am
Folgetag
auf
seine
am
5.
Oktober
2023
um
21.31
Uhr
gesendete
E-Mail-Nachricht
(Urk.
3/4)
geantwortet
hat.
Zu
berück sichtigen
ist,
dass
der
Beschwerdeführer
und
sein
RAV-Berater
bereits
zuvor
in
der
gleichen
Form
per
E-Mail

korrespondierten .

So

antwortete

der

RAV-Berater

namentlich

auf

die

vom

Beschwerdeführer

am

5.

beziehungsweise

6.

September

2024

versandten

E-Mail-Nachrichten

jeweils

am

Folgetag

(Urk.

6 /143-144).

Es

ist

zwar

grundsätzlich

nicht

in

Abrede

zu

stellen,

dass

beim

E-Mail-Versand

Fehler

passieren

können.

Den

vorliegenden

Akten

sind

jedoch

keine

Hinweise

dafür

zu

entnehmen,

dass

es

vor

oder

nach

dem

E-Mail -Versand

vom

5.

Oktober

2023

je

zu

technischen

Problemen

oder

Schwierigkeiten

anderer

Art

gekommen

ist .
Es
konnte
sodann
auch
nicht
erwartet
werden,
dass
der
RAV-Berater
auf
die
um
21.31
Uhr
versandte
E-Mail-Nachricht
noch
am
selben
Tag
antwortet.
Nach
Lage
der
Akten
muss
es
sich
aber
überwiegend
wahrscheinlich
so

verhalten
haben,
dass
der
RAV-Berater
die
vom
Informatiksystem
des
RAV
am
Vortag
erfasste
E-Mail-Nachricht
des
Beschwerde führers
am
6.
Oktober
2023
in
seinem
Postfach
vorgefunden
hat,
denn
er
hat
sie
noch
am
selben
Tag
beant wortet

(Urk.
3/4) .
Hierzu
brachte
der
Beschwerdegegner
mit
Beschwerdeantwort
vom
22.
April
2024
(Urk.
5)
Folgendes
vor :
Selbst
wenn
der
RAV-Berater
am
6.
Oktober
2023
auf
die
E-Mail-Nachricht
des
Beschwerdeführers
vom
5.
Oktober
2023
geantwortet

habe,
sei
nicht
bewiesen,
dass
das
Nachweisformular
vom
Beschwerdeführer
tatsächlich
mitgesandt
worden
sei
(Urk.
5
S.
2).
Den
Akten
ist
zu
entnehmen,
dass
der
Beschwer deführer
—
zusammen
mit
seiner
Einsprache
vom
E. 2.4
Die
Sache

ist
an
den
Beschwerdegegner
zurückzuweisen,
damit
er
prüfe,
ob
es
sich
bei
den
vom
Beschwerdeführer
im
September
2023
getätigte n
Stellenbewer bungen
(Urk.
6/92-93)
um
genügende
Arbeitsbemühungen
(E.
1.4)
handl e,
und
hernach
erneut
entscheide,
ob
der

Beschwerdeführer
wegen
ungenügender
persönlicher
Arbeitsbemühungen
in
der
Kontrollperiode
September
2023
in
der
Anspruchsberechtigungs-
einzustellen
ist.
Die
Beschwerde
ist
in
diesem
Sinne
gutzuheissen. 3 .
3 .1
Mit
Verfügung
vom
1
E. 4
Bei
der
Beurteilung
der
Frage,
ob

sich
eine
versicherte
Person
genügend
um
zumutbare
Arbeit
bemüht
hat,
ist
nicht
nur
die
Quantität,
sondern
auch
die
Qualität
ihrer
Bewerbungen
von
Bedeutung
(BGE
139
V
524
E.
2.1.4
mit
Hinweis
auf
Urteil
des

Bundesgerichts

8C_583/2009

vom

22.

Dezember

2009

E.

5.1;

Urteil

des

Bundesgerichts

8C_209/2018

vom

14.

November

2018

E.

3.3).

Dabei

kommt

es

nicht

auf

den

Erfolg

der

Arbeitsbemühungen

an,

sondern

vielmehr

auf

die

Tatsache

und

Intensität
derselben
(BGE
124
V
225
E.
6;
Urteil
des
Bundesgerichts
C
16/07
vom
22.
Februar
2007
E.
3.1).
Die
Arbeitsbemühungen
müssen
zudem
umso
intensiver
sein,
je
weniger
Aussicht
eine
versicherte
Person
hat,
eine

Stelle
zu
finden
(vgl.
Kupfer
Bucher,
Rechtsprechung
des
Bundesgerichts
zum
AVIG,
E. 4.1
mit
Hinweis
auf
BGE
139
V
524
E.
2.1.4).
Eine
in
qualitativer
Hinsicht
genügende
Suchbemühung
setzt
voraus,
dass
mit
dem
möglichen
Arbeitgeber

tatsächlich
ein
Kontakt
zustande
kommt
(Urteil
des
Bundesgerichts
C
275/05
vom
E. 6
November
2006
E.
3.2).
Qualitativ
nicht
genügend
ist
die
blosse
Anmeldung
bei
einem
Stellenvermittlungsbüro
(Urteil
des
Bundesgerichts
8C_468/2020
vom
27.
Oktober
2020

E.
5.3
mit
Hinweisen).
Qualifizierte
Berufsleute
dürfen
zudem
ihre
Suchbemühungen
nur
zu
Beginn
der
Arbeitslosigkeit
auf
den
bisherigen
Berufszweig
beschränken
(BGE
139
V
524
E.
2.1.3). 2.
E. 7
Dezember
2023
an
die
von
ihm
bezeichnete,

beim
Amt
für
Wirtschaft
und
Arbeit,
Arbeitslosen versicherung,
tätigte
Fachspezialistin
versandte
(Urk.
6/89).
Diese
leitete
die
E-Mail-Nachricht
gleichentags
an
den
Beschwerdegegner
weiter.
Diese
E-Mail-Nachricht
enthielt
einen
Datei-Anhang
mit
dem
Titel
«Angaben
der
versicherten
Person
und

Bewerbungsnachweise

September

2023.pdf»

(Urk.

6/89).

Der

Anhang

wurde

zudem

ausgedruckt

und

zu

den

Akten

genommen.

Es

handelt

sich

um

die

vom

Beschwerdeführer

genannte

Formulare

(Urk.

6/90-93).

Dies

spricht

somit

mit

überwiegender

Wahrscheinlichkeit

für

die

Sachdarstellung

des

Beschwerdeführers.

Es

steht

weiter

fest,

dass

die

E-Mail-Nachricht

des

Beschwerdeführers

vom

5.

Oktober

2023

(Urk.

3/4)

ebenfalls

einen

Datei-Anhang

enthalten

hat,

denn

sein

RAV-Berater

nahm

in

seiner

Antwort

vom

6.

Oktober

2023

auf
ein
vom
Beschwerdeführer
gesandtes
Formular
Bezug
(Urk.
3/4) .
Er
muss
den
fraglichen
Datei-An hang
somit
gesehen
haben
(Urk.
3/4).
Gemäss
Art.
46
des
Bundesgesetzes
über
den
Allgemeinen
Teil
des
Sozialver sicherungsrechts
(ATSG)
sind
für
jedes

Sozial versicherungsverfahren

alle

Unterlagen,

die

massgeblich

sein

können,

vom

Ver sicherungsträger

systematisch

zu

erfassen.

Die

Verletzung

der

Aktenführungs pflicht

kann

zu

einer

Beweislast umkehr

führen

(Hans-Jakob

Mosimann,

in :

BSK-ATSG,

N.

E. 8

E.

8.1.1

mit

weiteren

Hinweisen).

Der

RAV-Berater

hätte
die
mit
«Doku mente
September
2023»
betitelte
E-Mail-Nachricht
des
Beschwerdeführers
vom
5.
Oktober
2023
und
dessen
Anhang
zu
den
Akten
nehmen
müssen,
zumal
er
in
der
Folge
wegen
des
nach
seiner
Ansicht
fehlenden
Nachweis

der
persönlichen
Arbeitsbemühungen
für
den
September
2023
beim
Beschwerdegegner
eine
Meldung
machte
(vgl.
Urk.
6/132).
In
diesem
Zusammenhang
war
es
offensichtlich,
dass
die
E-Mail-Nachricht
vom
5.
Oktober
2023
samt
Anhang
so
oder
anders
für

eine
spätere
Sachverhalts prüfung
benötigt
würde .
Somit
wurde
die
Aktenführungspflicht
verletzt.
Bei
dieser
Sachlage
ist
zu
Gunsten
des
Beschwerdeführers
davon
auszugehen,
dass
—
wie
von
ihm
behaup tet
(E.
2.2)
—
das
Formular
«Nachweis
der
persönlichen

Arbeitsbemühungen»

für

den

September

2023

(Urk.

6/92-93)

bereits

der

am

5.

Oktober

2023

an

den

RAV-Berater

versandte

E-Mail-Nachricht

beigefügt

wurde.

E. 9

Februar

2024

überwiesen , und

erkennt: 1.

Die

Beschwerde

wird

in

dem

Sinne

gutgeheissen,

dass

der

angefochtene
Einsprache entscheid
vom
19.
Februar
2024
aufgehoben
und
die
Sache
mit
der
Feststellung,
dass
der
Beschwerdeführer
das
Formular
für
den
Nachweis
der
persönlichen
Arbeitsbe mühungen
für
den
September
2023
rechtzeitig
eingereicht
hat,
an
den
Beschwerde gegner

zurückgewiesen
wird,
damit
er
im
Sinne
der
Erwägungen
verfahre
und
über
die
Einstellung
in
der
Anspruchsberechtigung
neu
entscheide .
Im
Übrigen
wird
auf
die
Beschwerde
nicht
eingetreten. 2.
Das
Verfahren
ist
kostenlos. 3.
Zustellung
gegen
Empfangsschein
an: - X.____ - Amt

für
Arbeit
(AFA)
unter
Beilage
einer
Kopie
von
Urk.
1 - seco
-
Direktion
für
Arbeit - Arbeitslosenkasse
01
000
Zürich
4.
Gegen
diesen
Entscheid
kann
innert
30
Tagen
seit
der
Zustellung
beim
Bundesgericht
Beschwerde
eingereicht
werden
(Art.

82

ff.

in

Verbindung

mit

Art.

90

ff.

des

Bundesgesetzes

über

das

Bundesgericht,

BGG).

Die

Frist

steht

während

folgender

Zeiten

still:

vom

siebenten

Tag

vor

Ostern

bis

und

mit

dem

siebenten

Tag

nach

Ostern,

vom
15.
Juli
bis
und
mit
dem
15.
August
sowie
vom
18.
Dezember
bis
und
mit
dem
2.
Januar
(Art.
46
BGG).
Die
Beschwerdeschrift
ist
dem
Bundesgericht,
Schweizerhofquai
6,
6004
Luzern,
zuzustellen.
Die
Beschwerdeschrift

hat
die
Begehren,
deren
Begründung
mit
Angabe
der
Beweis mittel
und
die
Unterschrift
der
beschwerdeführenden
Partei
oder
ihrer
Rechtsvertretung
zu
enthalten;
der
angefochtene
Entscheid
sowie
die
als
Beweismittel
angerufenen
Urkunden
sind
beizulegen,
soweit
die
Partei

sie

in

Händen

hat

(Art.

42

BGG). Sozialversicherungsgericht

des

Kantons

Zürich Die EinzelrichterinDer Gerichtsschreiber SlavikHübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.